

1. Allgemeines - wichtige Hinweise

1.1 Für alle Lieferungen der OrangeCAD^{MED} GmbH („OrangeCAD^{MED}“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Lieferbedingungen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, die von diesen Lieferbedingungen oder der gesetzlichen Regelung abweichen, wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch mit Abwicklung eines Vertrages, insbesondere der Lieferung von Ware durch OrangeCAD^{MED}, nicht akzeptiert.

1.2 Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Begriffe und Definitionen der INCOTERMS 2020.

2. Vertrag - Schriftform

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Mit der Bestellung von Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. OrangeCAD^{MED} ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei OrangeCAD^{MED} anzunehmen.

2.2 Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von OrangeCAD^{MED} zustande oder dann, wenn Bestellungen ohne Auftragsbestätigung von OrangeCAD^{MED} ausgeführt werden.

2.3 Die schriftliche Auftragsbestätigung kann auch in Form einer Rechnung über Ware erfolgen. Änderungen, Ergänzungen und/oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieser Form bedarf auch die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst. Erklärungen und Anzeigen des Bestellers nach Vertragsschluss sind nur wirksam, sofern sie schriftlich erfolgen.

3. Lieferung - Lieferzeit

3.1 Lieferungen erfolgen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, „ab Werk“ im Sinne der INCOTERMS 2020.

3.2 Nur die von OrangeCAD^{MED} in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit ist für die Frage der Rechtmäßigkeit einer Lieferung maßgeblich. Der Beginn einer Lieferzeit setzt voraus, dass alle vom Kunden zu übergabenden und zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Dokumente, Materialien und Informationen sowie alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse OrangeCAD^{MED} rechtzeitig mit dem notwendigen Inhalt und/oder in der vereinbarten Beschaffenheit übergeben wurden.

3.3 Lässt sich die vereinbarte oder in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferfrist infolge von durch OrangeCAD^{MED} nicht beherrschbaren Umständen bei der Firma selbst oder deren Zulieferern nicht einhalten, so verlängert sie sich angemessen. OrangeCAD^{MED} verpflichtet sich gegenüber dem Kunden, diesen umgehend über die Verzögerung zu unterrichten. Dauern die zu der Verzögerung führenden Umstände einen Monat nach Ablauf einer vereinbarten Lieferfrist immer noch an, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind weitergehende Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich OrangeCAD^{MED} bereits in Verzug befindet.

3.4 Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Besteller keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und der Zahlungsanspruch von OrangeCAD^{MED} gefährdet ist, ist OrangeCAD^{MED} berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis der Kunde die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von zwölf Werktagen, so ist OrangeCAD^{MED} zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.5 Gerät der Kunde mit dem Abwurf, der Abnahme oder Abholung in Verzug oder ist eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung von ihm zu vertreten, so ist OrangeCAD^{MED} unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe der ortsüblichen Lagerkosten zu berechnen.

3.6 Gerät OrangeCAD^{MED} aufgrund nur leichter Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen in Verzug, und ist der Kunde Kaufmann, so ist der Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens ausgeschlossen.

3.7 Beruht der Verzug auf der Lieferung eines mangelhaften Produktes und leistet OrangeCAD^{MED} innerhalb einer angemessenen Frist Nacherfüllung, so ist der Ersatz des hierdurch verursachten Verzögerungsschadens im Geschäftsverkehr mit Kunden, die Kaufleute sind, ausgeschlossen.

4. Gefahrübergang Versand

4.1 Holt der Kunde das bereitgestellte Produkt ab, geht die Gefahr seines zufälligen Untergangs und seiner zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem ihm die Mitteilung zugeht, dass er es abholen kann.

4.2 Bei Versand geht die Gefahr in dem Zeitpunkt über, in dem OrangeCAD^{MED} das Produkt der zur Ausführung des Versandes bestimmten Person ausgeliefert hat, wenn es sich beim Kunden um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt. Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Auslieferungsbereitschaft beim Kunden auf ihn über.

4.3 OrangeCAD^{MED} haftet nur für ein Verschulden bei der Auswahl, wenn OrangeCAD^{MED} die Versandart, den Versandweg oder die Versandperson auswählt.

4.4 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, versichert OrangeCAD^{MED} einen Transport im eigenen Namen auf Kosten des Kunden. Zu Lasten von OrangeCAD^{MED} darf keine Spedition, Logistik und Lager-Versicherung (SLVS) abgeschlossen werden.

5. Rügeobliegenheiten

5.1 Jede Lieferung ist bei Entgegennahme oder Erhalt auf Mängel, Beschädigungen und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind OrangeCAD^{MED} schriftlich zu übersenden; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

5.2 Ist der Kunde Kaufmann, ist bei dem Frachtführer eine schriftliche Tatbestandsaufnahme zu verlangen und nach sofortiger Rücksprache mit OrangeCAD^{MED} ggf. ein Havariekommissar mit der Ausstellung eines Schadenszertifikats zu beauftragen.

5.3 Der Besteller haftet dafür, dass der Warenempfänger bei einem von ihm veranlassten Streckengeschäft die Rügeobliegenheiten erfüllt.

6. Gewährleistung

6.1 Ist der Käufer Unternehmer, leistet OrangeCAD^{MED} für Mängel der Ware zunächst nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Das Wahlrecht des Verbrauchers bleibt durch diese Regelung unberührt. Wählt OrangeCAD^{MED} oder der Besteller als Verbraucher die Nachbesserung und schlägt diese auch im zweiten Versuch fehl, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. OrangeCAD^{MED} kann ein als mangelhaft gerühtes Produkt vom Kunden zum Zweck der Mängeluntersuchung zurückverlangen.

6.2 Die Sachmängelansprüche gegen OrangeCAD^{MED} verjähren für neu hergestellte Produkte in 12 Monaten, bei gebrauchten Produkten in 6 Monaten ab Ablieferung des Produktes beim Kunden. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt sowie in Fällen der

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn der Mangel auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von OrangeCAD^{MED} beruht, oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch OrangeCAD^{MED}.

6.3 Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar. Verwendungsangaben des Kunden sind nur maßgebend, wenn OrangeCAD^{MED} dem Kunden bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich bestätigt, dass die gelieferten Produkte für die vom Kunden angegebene Verwendung oder sonstige Verwendungsabsicht geeignet sind. Allgemeine Verwendungsangaben oder Anwendungsbeispiele, die OrangeCAD^{MED} in Produktbroschüren oder sonstigen Werbemitteln wiedergibt, entbinden den Kunden nicht von einer eingehenden Prüfung, ob die Produkte auch für den vom Kunden beabsichtigten konkreten Verwendungszweck geeignet sind.

7. Haftungsbeschränkungen

7.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von OrangeCAD^{MED} auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden OrangeCAD^{MED} haftet bei leichter Fahrlässigkeit insbesondere nicht für Schäden wegen Betriebsstillständen oder Maschinenausfällen beim Kunden oder Dritten. Dies gilt auch für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von OrangeCAD^{MED}.

7.2 Unabdingbare, gesetzliche Haftungsregelungen bleiben durch die vorstehende Regelung unberührt. Die Regelung gilt im Übrigen für vertragliche und für deliktische Haftung gleichermaßen.

8. Zahlungsverzug

8.1 Vorbehaltlich eines höheren Schadens kann OrangeCAD^{MED} für die zweiten und jede angemessene weitere Mahnung je 5,00 Euro verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines fehlenden oder geringeren Schadens vorbehalten.

8.2 OrangeCAD^{MED} kann Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens aber 10% verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines fehlenden oder geringeren, OrangeCAD^{MED} derjenige eines höheren Zinsschadens vorbehalten.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 OrangeCAD^{MED} bleibt Eigentümer der gelieferten Produkte, bis der Kunde die Ansprüche von OrangeCAD^{MED} aus den bisher geschlossenen Verträgen vollständig bezahlt hat.

9.2 Vor dem vollständigen Ausgleich der vorgenannten Forderungen von OrangeCAD^{MED} darf der Kunde die gelieferten Produkte im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiterveräußern, es sei denn, dass für die in Ziffer 9.3 im voraus an OrangeCAD^{MED} abgetretenen Forderungen mit Dritten ein Abtretungsverbot vereinbart wurde oder wird. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen von Vorbehaltseigentum der OrangeCAD^{MED} bedürfen deren vorheriger schriftlicher Zustimmung.

9.3 Zur weiteren Sicherung der in 9.1 genannten Forderungen von OrangeCAD^{MED} tritt der Kunde bereits jetzt diejenigen seiner Forderungen, unter Einschluss solche aus laufender Rechnung oder Kontokorrent, an OrangeCAD^{MED} ab, welche ihm aus einer Weiterveräußerung der unveränderten oder veränderten Produkte gegen seine Vertragspartner oder Dritte erwachsen. OrangeCAD^{MED} nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Diese erfolgt in Höhe des Rechnungswertes, unter Einschluss der Umsatzsteuer derjenigen Produkte, die von der jeweiligen Veräußerung betroffen sind.

9.4 Der Kunde darf die nach 9.3 im voraus abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einziehen. Die Einziehungsbefugnis ermächtigt den Kunden auch zum Bankeinzug der Forderungen, wenn er zuvor durch Abreden mit der Bank sichergestellt hat, dass die Geldeingänge nicht dem Pfandrecht der Banken unterliegen und er jederzeit seiner Erlösabführungsverpflichtung gegenüber OrangeCAD^{MED} nachkommen kann. Kommt er mit dem Ausgleich seiner Verbindlichkeiten bei OrangeCAD^{MED} in Verzug, so erlischt diese Einziehungsbefugnis ebenfalls. Mit dem Erlöschen dieser Befugnis ist OrangeCAD^{MED} berechtigt, die Abtretungen offen zu legen und vom Kunden alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zu ihrer Geltendmachung zu verlangen.

9.5 Solange die gelieferten Produkte im Eigentum von OrangeCAD^{MED} stehen, (9.1) erfolgt eine Be- oder Verarbeitung, bei der eine neue bewegliche Sache hergestellt wird, auch im Auftrag von OrangeCAD^{MED}, ohne OrangeCAD^{MED} dadurch in irgendeiner Form zu verpflichten. Dadurch erwirbt OrangeCAD^{MED} einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache. Die Höhe dieses Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die in die neue Sache eingebrachten Vorbehaltswaren sowie diejenigen vom Kunden oder Dritten eingebrachten Gegenstände im Zeitpunkt der Einbringung hatten. Auf die Wertschöpfung durch die Veredelung wird nicht zugegriffen. Diese steht dem Kunden zu. Das an den Vorbehaltswaren bestehende Anwartschaftsrecht des Kunden auf Erwerb des Eigentums setzt sich an dem Miteigentumsanteil von OrangeCAD^{MED} fort. Der Kunde ist zu Verfügungen über diesen Miteigentumsanteil nach der vorstehenden Regelung befugt.

9.6 Übersteigt der realisierbare Wert der für OrangeCAD^{MED} bestehenden Sicherheiten allein aufgrund dieser Eigentumsvorbehaltsregelung oder zusammen mit sonstigen Sicherheiten die gesicherten Ansprüche von OrangeCAD^{MED} um mehr als 10%, so ist OrangeCAD^{MED} insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt.

10. Aufrechnung - Zurückbehaltung

10.1 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig gewordenen Forderungen aufrechnen.

10.2 Die Zurückbehaltungsrechte nach §§ 273 BGB und §§ 369 ff. HGB stehen dem Kunden nur insoweit zu, als der diese Rechte begründende Anspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht wie der Anspruch von OrangeCAD^{MED}, es sei denn, die Gegenansprüche des Kunden sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Ein Befriedigungsrecht nach § 371 HGB steht dem Kunden nicht zu.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.

11.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von OrangeCAD^{MED}. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

11.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem unwirksamen möglichst nahe kommt.